

Statuten Verein Kinderkrippe



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Kinderkrippe kidin.ch besteht mit Sitz in Riedikon bei Uster ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 und gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Krippenbetriebes des Kinderhauses kidin.ch in Riedikon, Uster (nachfolgend nur kidin.ch genannt).

Der Verein verfolgt folgende Hauptziele:

1. Kreation und Durchführung von familienergänzenden Betreuungsangeboten.
2. Führung von einer oder mehreren Kinderkrippen.
3. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand / Krippenführung
- die Revisionsstelle

Art. 5 Finanzen

Die Anfangsinvestitionen werden durch Subventionen, Darlehen, sonstige Fördermittel und Mitgliederbeiträge finanziert.

Die finanziellen Mittel des Vereins für den Betrieb des kidin.ch werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge / Elternbeiträge / Gönner
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 6 Mitgliedschaften

6.1 Mitglieder

Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch eines Vorstandmitgliedes hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu melden. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Aktiv-Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich für die Interessen des Vereins einsetzen. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Für Vorstandsmitglieder und Aktivmitglieder gibt es keinen Mitgliederbeitrag. Es wird ein Passiv-Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich zu bezahlen ist.

Fr. 30.-- für Alleinerziehende und Einzelmitglieder

Fr. 40.-- für Ehepaare / Familien

Gönnerbeiträge sind offen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 31. August des Jahres fällig.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins Kinderkrippe kidin.ch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr, im September einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung wird mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eintreffen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Präsident/In bzw. der / die Vizepräsident/In.

An der Versammlung haben nur anwesende Aktiv-Mitglieder das Stimmrecht. Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/In den Stichentscheid. Die Abstimmung findet im offenen Verfahren statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Wiederwahl der / des Präsident/In
- Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Änderung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und er Mitglieder
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied kann mehrere Ämter einnehmen.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Ein allfälliger Austritt ist spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorbehaltlich der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für Leistungen der Vorstandsmitglieder (Sitzungen, etc.) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Paragraph 2 bezeichneten Institution übertragen, sowie die Krippenleitung und die Geschäftsleitung der Kinderkrippe kidin.ch. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine externe Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes, d.h. Aktivmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 11 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitglieder kollektiv ausgeführt.

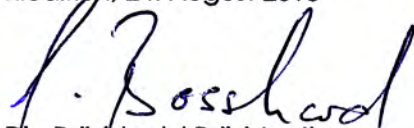
Art. 12 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Danach fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Montag, 24. August 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Riedikon, 24. August 2015


Die Präsident / Präsidentin
Verein Kinderkrippe kidin.ch


Die Aktuarin
Verein Kinderkrippe kidin.ch